



A1.4 Ausbildung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine mit Aufenthaltstitel (§ 24 AufenthG)

Welche aufenthaltsrechtliche Perspektive und Möglichkeit zur Ausbildung besteht für diesen Personenkreis zum jetzigen Zeitpunkt (08/2026) über den 05.03.2028 hinaus?

Ukrainische Staatsangehörige können bei Erfüllung der Voraussetzungen neben der Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach §24 AufenthG einen weiteren Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Sofern kein Ausschlussgrund vorliegt, kann bspw. ein Titel zur Ausbildung erteilt werden. Die betreffende Person kann somit bis zum **04.03.2028** im Besitz von **zwei Aufenthaltstiteln** sein.

Solange eine kriegsvertriebene Person aus der Ukraine einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG hat, entfällt der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung – sollte § 24 AufenthG über den 4.3.2028 hinaus nicht verlängert werden, würde für diesen Personenkreis dann der **Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung** (§ 16a AufenthG) in Frage kommen. Die Antragstellung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Ausbildung bietet bereits jetzt eine längerfristige Aufenthaltsperspektive – und ist an die untenstehenden Voraussetzungen gebunden.

Der Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung wird i.d.R. für die Dauer der Ausbildung, bzw. bis zur Erteilung der Berufserlaubnis bei reglementierten Berufen erteilt – nach erfolgreichem Abschluss kann ein Titel als Fachkraft beantragt werden.

Unter Erfüllung der **Voraussetzungen** gibt es für den betreffenden Personenkreis folgende Wechseloptionen:

1. Aufenthaltserlaubnis für eine betriebliche Ausbildung (§16 a Abs. 1 AufenthG)

- Ausbildungsplatz
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- Lebensunterhaltssicherung - **1.048 € brutto** bzw. **822 € netto** (2026)
- Nachweis der Sprachkenntnisse* – min. Niveau B1 bei einer qualifizierten Berufsausbildung

2. schulische Ausbildung (§16a Abs. 2 AufenthG)

- Schulplatzusage
- Lebensunterhaltssicherung, mindestens **959 € netto** (2026)
- Nachweis der Sprachkenntnisse* – min. Niveau B1 bei einer qualifizierten Berufsausbildung

Hinweis:

Zusätzlich zur Ausbildung darf nach §16a AufenthG eine **Beschäftigung von maximal 20 Stunden/Woche** aufgenommen werden. Diese Einkünfte können in den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung einbezogen werden.

***Sprache:**

Bei einer qualifizierten Berufsausbildung wird ein Nachweis über **ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (B1)** verlangt, wenn die für die konkrete qualifizierte Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse weder durch die Bildungseinrichtung geprüft worden sind noch durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen.

Kontakt: fizu@welcome-zwickau.de * 0375/ 390 93 71

Seite 1 / 1

FACHINFORMATIONSZENTRUM ZUWANDERUNG ZWICKAU* Römerplatz 4 * 08056 Zwickau

FI * A1-4 * Stand: 08/2026

Der Träger versichert, Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Er übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter.

Das FACHINFORMATIONSZENTRUM ZUWANDERUNG ZWICKAU ist Teil der Willkommensallianz der Region Zwickau.



Träger: EXIS Europa e.V. | www.exis.de
post@exis.de | 0375/390 93 65



Die Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.